



Der Weg zur Verbraucher- entschuldung

Ein Überblick über das
Verbraucherinsolvenz- und das
Restschuldbefreiungsverfahren



Grußwort

Überschuldung ist für viele private Haushalte ein Problem. Die Ursachen sind vielgestaltig: Unvorhergesehene Ereignisse wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder eine Krankheit, aber auch wirtschaftliche Unvernunft und ein nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasstes Konsumverhalten können zur Überschuldung führen. Diese hat für die Betroffenen weitreichende Folgen, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern oftmals auch in sozialer und psychologischer Hinsicht. Aber auch die Situation der Gläubiger, die Forderungsausfälle zu beklagen haben und dadurch mitunter selbst in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, muss berücksichtigt werden.

Einen Ausweg aus der häufig als ausweglos empfundenen Überschuldung hat der Gesetzgeber mit der Insolvenzverordnung geschaffen. Ein Insolvenzverfahren dient nicht nur dazu, die Gläubiger eines Schuldners zu befriedigen. Vielmehr wird dem redlichen Schuldner auch die Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Der dadurch ermöglichte wirtschaftliche Neuanfang setzt

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



allerdings erhebliche Anstrengungen des Schuldners voraus, da die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über das Verbraucherentschuldungsverfahren. Dabei wird die Rechtslage bereits mit den Änderungen dargestellt, die sich durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 ergeben. Hervorzuheben ist jedoch, dass dieses Gesetz in vollem Umfang erst am 1. Juli 2014 in Kraft tritt. Durch die Reform der Verbraucherentschuldung wird für den Schuldner insbesondere die Möglichkeit eröffnet, in ab dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Restschuldbefreiung nach bereits drei bzw. fünf Jahren statt wie bislang nach sechs Jahren erteilt zu bekommen. Ein wirtschaftlicher Neubeginn ist damit früher als bisher möglich.

München, im März 2014

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, which reads "W. Winfried Bausback".

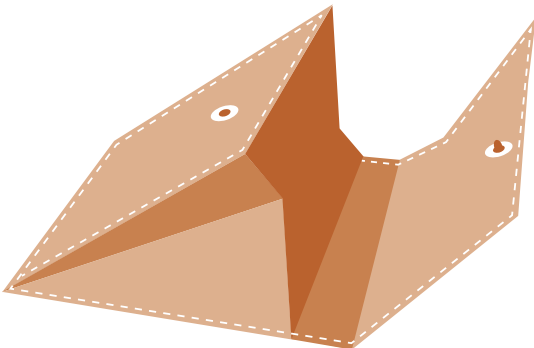
Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Für wen gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist auf Personen zugeschnitten, die nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren. In Betracht kommt es damit vor allem für Arbeitnehmer, aber auch für Rentner, Pensionäre und Arbeitslose.

Wer früher eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, aber mittlerweile aufgegeben hat, erhält nur dann Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn seine **Vermögensverhältnisse überschaubar** sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse nach dem Gesetz nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussetzung für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist, dass der Schuldner entweder **bereits zahlungsunfähig** geworden ist oder ihm **Zahlungsunfähigkeit droht**. Zahlungsunfähig ist, wer seine fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann; Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.



Der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren verläuft in mehreren Verfahrensschritten.

Zunächst muss der Schuldner versuchen, eine Bereinigung seiner Schulden durch eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans zu erreichen.

Nur wenn dieser Versuch scheitert, wird ein gerichtliches Verfahren notwendig. Es wird eingeleitet durch den **Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**. Das Gericht kann nun seinerseits versuchen, eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern auf Grund des vom Schuldner vorzulegenden Schuldenbereinigungsplans herbeizuführen. Es hat dabei unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan zu ersetzen. Das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren** muss jedoch nicht zwingend durchgeführt werden. Bestehen nach Einschätzung des Gerichts keine Chancen, dass der Schuldenbereinigungsplan angenommen wird, kann es sogleich die Fortsetzung des Eröffnungsverfahrens anordnen. Wird auf das Schuldenbereinigungsverfahren verzichtet oder scheitert der gerichtliche Einigungsversuch, so wird in einer weiteren Verfahrensstufe ein auf den Verbraucher zugeschnittenes Insolvenzverfahren durchgeführt.

Bislang endete das Insolvenzverfahren mit der **gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung** und es schloss sich die Wohlverhaltenszeit an, die sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endete; wurde die Wohlverhaltenszeit erfolgreich durchlaufen, sprach das Gericht die Restschuldbefreiung aus. Durch die Reform der Verbraucherentschuldung kann nun in allen ab dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Restschuldbefreiung bereits nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden.



Zu den einzelnen Verfahrensschritten:

Außergerichtlicher Einigungsversuch

Nur derjenige Schuldner, der **ernsthaft versucht** hat, sich zuerst außergerichtlich mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu einigen, erhält Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Er muss daher mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eine **Bescheinigung** vorlegen, aus der sich ergibt, dass er innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung eine Einigung mit seinen Gläubigern versucht hat. Diese Bescheinigung muss von einer **geeigneten Person oder Stelle** auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt worden sein.

Wer sich zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entschlossen hat, muss sich also zunächst an

● Schuldnerberatung – wer ist zuständig?

1

„**Geeignete Personen**“ im Sinne des Gesetzes sind von Berufs wegen **Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater**. Welche weiteren Personen geeignet sind, das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu bescheinigen, haben die Gerichte im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

„**Geeignete Stellen**“ für die Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung sind nur die **Beratungsstellen**, die von den Bezirksregierungen als solche anerkannt sind (in der Regel Schuldnerberatungsstellen, die von einem Wohlfahrtsverband oder dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getragen werden).

Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren sind in Bayern im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) geregelt. Dieses Gesetz stellt die Qualität der Schuldnerberatung für das Insolvenzverfahren sicher. Auskünfte über die anerkannten Beratungsstellen erteilen die Sozialämter. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist auch im Internet unter www.stmas.bayern.de abrufbar.

eine „geeignete Person“ oder eine „geeignete Stelle“ wenden. Diese steht dem Schuldner bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit Rat und Tat zur Seite und stellt bei seinem Scheitern eine **Bescheinigung** hierüber aus.

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch muss auch dann unternommen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst von einem Gläubiger gestellt wurde und der Schuldner erst daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag stellt.

▣ Wer erstellt den Schuldenbereinigungsplan?

Die **anerkannte Beratungsstelle** oder die **geeignete Person**, also z. B. ein Rechtsanwalt, erstellt zusammen mit dem Schuldner einen Plan zur Schuldenbereinigung.

➤ Was muss der Plan enthalten?

Der Schuldner muss in diesem Plan seine **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** und einen konkreten **Vorschlag zur Schuldenbereinigung** unterbreiten.

In diesem Vorschlag muss der Schuldner für jeden Gläubiger darlegen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt er dessen **Forderungen bedienen** wird, ob er in Raten zahlen will, gegebenenfalls ob er eine Stundung oder einen teilweisen Erlass der Forderung anstrebt. Der Plan soll auch Angaben dazu machen, ob gegen den Schuldner bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Sinnvoll ist es außerdem, im Plan bereits für die Zukunft **Vorsorge** zu treffen und für den Fall einer plötzlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, etwa durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs, geeignete Anpassungsvorschläge aufzunehmen.

➤ Wie erfolgt die Einigung mit den Gläubigern?

Ist der Schuldenbereinigungsplan fertig gestellt, wird er an die Gläubiger versandt. Bei den **Verhandlungen mit den Gläubigern** über die Annahme des Plans wird der Schuldner von der anerkannten Beratungsstelle bzw. dem Rechtsanwalt unterstützt.

Kommt eine Einigung über den Plan – gegebenenfalls in abgeänderter Form – zwischen Schuldner und Gläubigern zustande, so wirkt dieser wie ein **außergerichtlicher Vergleich** zwischen den Beteiligten.

➤ Kosten des Plans

Geeignete Personen, also beispielsweise Rechtsanwälte und Steuerberater, rechnen nach ihren **Gebührenordnungen** ab. Die von den Kommunen, den Landkreisen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege eingerichteten anerkannten Beratungsstellen können ebenfalls **Gebühren** für ihre Mitwirkung am Schuldenbereinigungsverfahren verlangen; sie machen in der Regel davon aber keinen Gebrauch. Wer einen Rechtsanwalt einschalten möchte, aber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, dessen Gebühren zu begleichen, kann beim zuständigen Amtsgericht **Beratungshilfe** beantragen.

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Gericht

Gelingt eine außergerichtliche Einigung nicht, so kann beim zuständigen Insolvenzgericht die **Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens** beantragt werden. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gilt auch dann als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

➤ Wer ist zuständig?

Für den Insolvenzantrag ist in der Regel das **Amtsgericht am Sitz des Landgerichts** zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. Zusätzlich sind in Bayern einige weitere Amtsgerichte mit Insolvenzsachen betraut; eine Liste der Insolvenzgerichte und ihres Zuständigkeitsbereichs ist im Anhang abgedruckt.

➤ Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Mit dem Antrag muss der Schuldner folgende Unterlagen und Erklärungen bei Gericht einreichen:

- die **Bescheinigung** der geeigneten Person oder Stelle über den **erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch**; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;
- den **Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung** oder die Erklärung, dass eine solche **nicht** beantragt werden soll;
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (**Vermögensverzeichnis**), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (**Vermögensübersicht**), ein **Verzeichnis der Gläubiger** und ein **Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen**, ferner die Erklärung, dass diese Angaben richtig und vollständig sind;
- den **Schuldenbereinigungsplan**.

Für die Abfassung dieser Erklärungen und Unterlagen ist die **Verwendung amtlicher Formulare** vorgeschrieben, die von den anerkannten Beratungsstellen und den Insolvenzgerichten bereitgehalten werden.

Die Vordrucke für das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren können auch im Internet über das Justizportal des Bundes und der Länder unter **www.justiz.de** in der Rubrik „**Formulare**“ abgerufen werden.

Die schon beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch eingeschalteten geeigneten Personen oder Stellen werden beim Ausfüllen der Formblätter behilflich sein.

Das Gesetz verlangt vom Schuldner die Vorlage vollständiger Unterlagen. Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen.

Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht **binnen eines Monats** nach, gilt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Die Frist verlängert sich auf drei Monate, wenn die Eröffnung des Verfahrens zunächst vom Gläubiger beantragt worden war und der Schuldner daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag gestellt hat.

Hat der Schuldner keinen genauen Überblick über die gegen ihn gerichteten Forderungen, kann er die **Mithilfe seiner Gläubiger** bei der Aufstellung des Forderungsverzeichnisses verlangen. Diese sind verpflichtet, auf Aufforderung des Schuldners diesem auf ihre Kosten eine schriftliche Aufstellung ihrer Forderungen, aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten zu erteilen.

Kernstück der Unterlagen, die dem Gericht vorzulegen sind, ist der **Schuldenbereinigungsplan**. Dieser basiert regelmäßig auf dem Plan, den der Schuldner für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch mit der geeigneten Person oder Stelle ausgearbeitet hat; er kann aber auch andere Vorschläge enthalten. Sein Ziel ist es, **unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse** des Schuldners eine angemessene Schuldenbereinigung herbeizuführen.

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung kann auch ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt werden. Bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen **Verfahrenskosten** (Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen) an, die der Schuldner zu zahlen hat. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so kann ihm auf seinen Antrag hin vom Gericht Stundung gewährt werden.

➤ Voraussetzungen der Kostenstundung

Eine besondere Form ist für den Antrag auf Stundung nicht vorgeschrieben; die Insolvenzgerichte halten aber auch insoweit **Formulare** bereit. Die Stundung setzt voraus, dass der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat und dass sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu decken. Sie ist **ausgeschlossen**, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist. Eine Stundung kann die Kosten des Eröffnungsverfahrens, des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung umfassen; sie muss vom Gericht für jeden Verfahrensabschnitt gesondert angeordnet werden.

➤ Auswirkungen

Die Stundung bewirkt, dass der Staat die Kosten nur nach den Bestimmungen, die das Gericht im **Stundungsbeschluss** getroffen hat, gegen den Schuldner geltend machen kann. Erfasst werden von der Stundung auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters. Reicht die Insolvenzmasse für seine Vergütung nicht aus, so erhält er sie von der Staatskasse, die dann beim Schuldner Rückgriff nehmen kann.

Wurde Stundung **für sämtliche Verfahrensabschnitte** einschließlich des Verfahrens zur Restschuldbefreiung gewährt, dann müssen die geschuldeten Beträge erst nach der Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung an die Justizkasse gezahlt werden. Ist der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen oder Vermögen aufzubringen, kann das Gericht die Stundung nochmals verlängern und Ratenzahlung gewähren. In diesem Fall hat der Schuldner – wie bei der Prozesskostenhilfe – längstens für die Zeit von vier Jahren **Ratenzahlungen** zu leisten.

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, kann das Gericht die Entscheidung über die Stundung anpassen. Der Schuldner ist verpflichtet, alle wesentliche Änderungen dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Wird Stundung gewährt, kann dem Schuldner auf seinen Antrag hin auch ein **Rechtsanwalt seiner Wahl** beigeordnet werden, wenn eine Beratung des Schuldners durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Auch dessen Gebühren muss der Schuldner nur nach den Bestimmungen des Stundungsbeschlusses begleichen. Sie werden zunächst von der Gerichtskasse gezahlt, die beim Schuldner Rückgriff nimmt.

Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, dann ruht zunächst das Verfahren über den Insolvenzantrag. Das Gericht hat nun eine **Prognose** zu treffen, ob ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch voraussichtlich erfolgreich sein wird. Beurteilt es die Erfolgchancen eines Schuldenbereinigungsplans im Ergebnis negativ, dann ordnet es die **Fortsetzung des Insolvenzverfahrens** an; ein gerichtlicher Einigungsversuch wird in diesem Fall nicht unternommen.

▣ Verfahren bei Einigungsversuch über den Plan

Fällt die Prognoseentscheidung des Gerichts dagegen positiv aus, so stellt das Insolvenzgericht jedem Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zur **Stellungnahme** binnen eines Monats zu. Die erforderliche Zahl von Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht muss der Schuldner dem Gericht nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen; ansonsten gilt

der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.

Wenn keiner der Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhebt, gilt dieser als **angenommen**. Das Schweigen eines Gläubigers wird als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet.

Der Erfolg des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens hängt allerdings nicht unbedingt von der Zustimmung aller Gläubiger ab. Hat nämlich **mehr als die Hälfte der Gläubiger** zugestimmt und decken diese Zustimmungen **mehr als die Hälfte des Gesamtanspruchsvolumens** der benannten Gläubiger ab, dann kann das Gericht trotz Zustimmungsverweigerung einzelner Gläubiger die fehlenden Zustimmungen auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gläubiger, die die Zustimmung verweigern, gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem durchgeführten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans braucht also nicht an der ungerechtfertigten Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger zu scheitern.

➤ Folgen der Annahme des Schuldenbereinigungsplans

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan wirkt wie ein gerichtlicher Vergleich. Das bedeutet, dass der Schuldner die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger nur noch so zu erfüllen hat, wie dies im Schuldenbereinigungsplan vorgesehen ist. Der Schuldenbereinigungsplan wirkt aber **nur gegenüber den Gläubigern, die am Verfahren beteiligt waren**. Ist einem Gläubiger der Schuldenbereinigungsplan nicht zugestellt worden, z. B. weil er vom Schuldner nicht benannt wurde, kann er seine Forderung weiterhin in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen.

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder ordnet das Gericht sogleich die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne eine gerichtliche Einigung zu versuchen, hat das Gericht über die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zu entscheiden.

➤ In welchen Fällen wird das Insolvenzverfahren eröffnet?

Die Eröffnung des Verfahrens setzt voraus, dass entweder das Schuldnervermögen zur **Deckung der Verfahrenskosten** ausreicht oder der Schuldner einen entsprechenden Geldbetrag vorschießt oder dass ihm die Kosten des Verfahrens gestundet worden sind.

➤ Wie läuft das Insolvenzverfahren ab?

Liegen alle Verfahrensvoraussetzungen vor, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren und bestellt einen **Insolvenzverwalter**, der die Aufgabe hat, das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört und das er während des Verfahrens erlangt, zu verwerten und den Erlös gleichmäßig unter den Gläubigern zu verteilen.

Nicht zur Insolvenzmasse gehören **unpfändbare Gegenstände**, wie etwa notwendige Einrichtungsgegenstände oder Sachen, die der Schuldner zur Berufsausübung benötigt.

Mit dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig.

➤ Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft das Insolvenzgericht außerdem eine Entscheidung über die **Zulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Restschuldbefreiung**. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

- dem Schuldner **innerhalb von zehn Jahren vor dem Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag oder nach diesem **wegen einer Insolvenzstraftat versagt** worden ist oder
- dem Schuldner **in den letzten drei Jahren vor dem Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben, wegen schuldhaften Verstoßes gegen seine Erwerbsobliegenheit oder seine sonstigen Obliegenheiten und dadurch gegebener Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger versagt worden ist; dies gilt auch, wenn die Versagung der Restschuldbefreiung auf bestimmten **nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen** beruhte.

I In diesen Fällen gibt das Gericht dem Schuldner **Gelegenheit, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen**. Ansonsten stellt das Gericht fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er seinen Obliegenheiten nachkommt und kein Versagungsgrund eingreift.

Wohlverhaltenszeit und Restschuldbefreiung

Wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben oder eingestellt, ohne dass bereits eine abschließende Entscheidung über die Restschuldbefreiung getroffen wurde, schließt sich an das Insolvenzverfahren eine so genannte **Wohlverhaltenszeit** an. In dieser muss der Schuldner den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) an einen vom Gericht bestimmten **Treuhänder** abführen. **Zwangsvollstreckungen durch einzelne Gläubiger sind unzulässig**. Der Treuhänder verteilt die eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an die Gläubiger.

➤ Wann kommt es zur Restschuldbefreiung?

Über die vom Schuldner beantragte Restschuldbefreiung wurde bislang stets **sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** entschieden. Durch die ab dem 1. Juli 2014 geltende neue Rechtslage kann das Restschuldbefreiungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen **verkürzt** werden:

- In allen ab dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren kann **bereits nach Ablauf von drei Jahren** ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn der Schuldner zu diesem Zeitpunkt die gesamten Verfahrenskosten bezahlt hat und eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren und in der anschließenden Wohlverhaltensphase von **mindestens 35 %** ermöglicht wurde. Zu beachten ist, dass die Neuregelung nicht bedeutet, dass der Schuldner nur 35 % seiner Schulden bezahlen muss. Vielmehr wird wie bisher sein gesamtes pfändbares Vermögen, das er bei der Verfahrenseröffnung hatte oder bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens erwirbt, d. h. die sogenannte Insolvenzmasse, zur Befriedigung der Gläubiger vom Insolvenzverwalter eingezogen und verwertet. Dasselbe gilt für die in der Wohlverhaltensphase durch den Treuhänder eingenommenen Beträge.

- Kann der Schuldner die Mindestbefriedigungsquote von 35 % nicht erbringen, ist eine Restschuldbefreiung **nach fünf Jahren** möglich, wenn der Schuldner innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat.

Neben den genannten Möglichkeiten für eine schnellere Restschuldbefreiung hat der Gesetzgeber noch **zwei weitere** vorgesehen:

- Wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat oder wenn alle angemeldeten Forderungen getilgt und auch die sogenannten Masseverbindlichkeiten sowie die Verfahrenskosten bezahlt sind, kann Restschuldbefreiung **sofort** erteilt werden.
- In allen am 1. Juli 2014 bereits laufenden sowie den ab 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren können jetzt auch der Schuldner und der Insolvenzverwalter **im Verbraucherinsolvenzverfahren einen Insolvenzplan vorlegen**, der bei Annahme durch die Gläubiger oder bestimmte Gläubigermehrheiten eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Entschuldung ermöglicht.

➤ **Pflichten des Schuldners**

Der Schuldner hat während der Wohlverhaltenszeit nach Abschluss des Insolvenzverfahrens eine **Erwerbsobliegenheit**, d. h. er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen. Eine zumutbare Tätigkeit darf er nicht ablehnen. Nach der ab dem 1. Juli 2014 geltenden neuen Rechtslage beginnt die Erwerbsobliegenheit des Schuldners sogar bereits mit der Verfahrenseröffnung. Der Schuldner ist also während der gesamten Zeit verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder – wenn er ohne Beschäftigung ist – sich um eine solche zu bemühen.

Während der Wohlverhaltenszeit nach Beendigung des Insolvenzverfahrens treffen den Schuldner neben der Erwerbsobliegenheit **weitere Obliegenheiten**. So muss er ererbtes oder im Hinblick auf künftiges Erbrecht erlangtes Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder abgeben. Dem Gericht und dem Treuhänder gegenüber ist jeder Wohnsitzwechsel und jeder Wechsel der Beschäftigungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Schließlich darf der Schuldner keinem Gläubiger Vorteile verschaffen und Zahlungen nur an den Treuhänder leisten.

Verstößt der Schuldner gegen eine dieser Obliegenheiten schuldhaft in einer Weise, die die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigt, so versagt ihm das Gericht bereits während der Wohlverhaltenszeit die Restschuldbefreiung, wenn dies ein Gläubiger innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Obliegenheitsverletzung beantragt.

➤ **Endlich: die Restschuldbefreiung!**

Das zuständige Insolvenzgericht spricht **nach Ablauf von drei, fünf oder sechs Jahren** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung aus, wenn nicht ein Gläubiger oder der Treuhänder einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt hat und ein Versagungsgrund vorliegt.

Damit können die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Forderungen nicht mehr zwangsweise gegen den Schuldner durchgesetzt werden.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist sowie aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Außerdem bleiben die **Ansprüche der Justizkasse** auf Zahlung der gestundeten Beträge bestehen, soweit diese nicht schon aus der Insolvenzmasse oder in der Wohlverhaltenszeit befriedigt werden konnten.

In bestimmten Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner seine Obliegenheiten oder Pflichten verletzt oder eine Insolvenzstraftat begangen hat, kann das Gericht auf Antrag eines Gläubigers die Erteilung der Restschuldbefreiung noch **nachträglich widerrufen**.

Anhang

In Bayern werden Insolvenzsachen von folgenden Amtsgerichten bearbeitet:

vom Amtsgericht	für den Amtsgerichtsbezirk / die Amtsgerichtsbezirke
Amberg	Amberg Schwandorf
Ansbach	Ansbach Weißenburg i. Bayern
Aschaffenburg	Aschaffenburg Obernburg a. Main
Augsburg	Aichach Augsburg Landsberg a. Lech
Bamberg	Bamberg Forchheim Haßfurt
Bayreuth	Bayreuth Kulmbach
Coburg	Coburg Kronach Lichtenfels
Deggendorf	Deggendorf Viechtach
Fürth	Erlangen Fürth Neustadt a. d. Aisch
Hof	Hof Wunsiedel
Ingolstadt	Ingolstadt Neuburg a. d. Donau Pfaffenhofen a. d. Ilm
Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Sonthofen
Landshut	Eggenfelden Erding Freising Landau a. d. Isar Landshut
Memmingen	Memmingen

vom Amtsgericht	für den Amtsgerichtsbezirk / die Amtsgerichtsbezirke
Mühlendorf a. Inn	Altötting Mühlendorf am Inn
München	Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München
Neu-Ulm	Günzburg Neu-Ulm
Nördlingen	Dillingen an der Donau Nördlingen
Nürnberg	Hersbruck Neumarkt i. d. OPf. Nürnberg Schwabach
Passau	Freyung Passau
Regensburg	Cham Kelheim Regensburg
Rosenheim	Rosenheim
Schweinfurt	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Schweinfurt
Straubing	Straubing
Traunstein	Laufen Traunstein
Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth Weiden i. d. OPf.
Weilheim i. OB.	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim i. OB.
Wolfratshausen	Miesbach Wolfratshausen
Würzburg	Gemünden a. Main Kitzingen Würzburg

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © fox 17 / Fotolia.com (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München

Stand: Mai 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de